

Merkblatt

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung**
- 3. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung**
- 4. Literatur und Schulungsveranstalter, Prüfungsausschuss**
- 5. Genehmigungsbehörden**
- 6. Anlagen**
 - Von den Vorschriften des PBefG freigestellte Beförderungen; Verkehrsformen und Genehmigungsarten nach dem PBefG
 - Liste der Prüfungssachgebiete

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 8/2024

1. Einleitung

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Neben dieser Art der Personenbeförderung sieht das Gesetz eine Reihe anderer Beförderungsarten vor. Dafür sind unterschiedliche Genehmigungen erforderlich. Einige Beförderungsarten sind wiederum von einer Genehmigungspflicht befreit. Welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und welche anderen Beförderungsarten gesetzlich geregelt sind, entnehmen Sie bitte der Information über die Ausnahmeregelungen.

Für die Erteilung der Taxi- oder Mietwagengenehmigungen ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig.

2. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs fachlich geeignet ist.

2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmern u.a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder weniger als 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug beträgt. Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 855), die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

2.2 Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde. Dort erhalten Sie auch alle notwendigen Formulare.

2.3 Fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in der Regel durch eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen.

Keine Eignungsprüfung braucht abzulegen, wer

- eine mindestens dreijährige **leitende Tätigkeit** in einem Unternehmen, das Straßenpersonenverkehr betreibt, nachweisen kann. Die Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss die zur Führung eines Taxen-/Mietwagenunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf **allen im Orientierungsrahmen***) aufgeführten Sachgebieten vermittelt haben. Die Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen erfolgt durch die IHK auf Grundlage der vom Antragsteller einzureichenden, aussagefähigen Unterlagen. Die IHK ist zudem berechtigt, mit dem Bewerber ein ergänzendes Bewerbungsgespräch zu führen. Hält die IHK den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie ihm eine Fachkundebescheinigung aus.

Die Gebühr für die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen und die Entscheidung über die Anerkennung der fachlichen Eignung beträgt 178,00 €.

- eine der folgenden Abschlussprüfungen erfolgreich absolviert hat:
 - Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
 - Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin
 - Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrs-akademie in Bremen
 - Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik der FH Heilbronn
 - Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der TU Dresden
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

Die IHK erstellt in diesen Fällen auf Antrag die erforderliche Fachkundebescheinigung gegen eine Gebühr von 26,00 €.

In der seit 05.03.2013 geltenden PBZugV wurde der § 8, der für bestimmte Fälle die Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung festlegte, ersatzlos gestrichen. Damit muss die bislang geübte Praxis, Unternehmen, die eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr (ohne Taxen- und Mietwagen) besitzen, eine Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr ohne gesonderten Fachkundenachweis für den Taxen- und Mietwagenverkehr zu erteilen, geändert werden. Das bedeutet, dass Busunternehmen, die erstmals nach dem 5. März 2013 eine Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr beantragen, jetzt die fachliche Eignung gemäß § 3 PBZugV - in der Regel durch eine Fachkundeprüfung - nachweisen müssen.

3. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten Befreiungen vom Nachweis der fachlichen Eignung nicht in Betracht, so muss der Antragsteller den Eignungsnachweis durch eine Fachkundeprüfung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen IHK erbringen. Die IHK Mittleres Ruhrgebiet ist zuständig für die Städte Bochum, Herne, Hattingen und Witten. Die Fachkundeprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, abgelegt.

3.1 Prüfungsteile:

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen einstündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) *gewichtet sind*:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (60 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erzielt hat.

3.2 Prüfungstermine/-gebühren / Online-Anmeldung

Die Prüfungstermine/-gebühren sowie den Link zur Online-Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage: www.bochum.ihk.de

3.3 Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

4. Literatur und Schulungsveranstalter

Bitte verwenden Sie nur aktuelles Lehrmaterial!

4.1 Lehr-/Übungsbücher

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- Auswahl an Literaturangeboten
Verlag Heinrich Vogel, TECVIA GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 – 20 30 43 16 00,
Mail: vertriebsservice@tecvia.com, www.heinrich-vogel-shop.de
- Helf-Marx, Christiane
Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“, Kompletzwerk, ISBN 978-3930581054, Verkehrsverlag-HeMa
- Taxi-Handbuch
Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer
Huss Medien GmbH, Berlin
Tel. 030 421 51 325 / www.huss-shop.de
ISBN 978-3948001131
- Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer
Gergin Ufuk und Herwig Kollar
Huss Medien GmbH, Berlin
Tel. 030 421 51 325 / www.huss-shop.de
ISBN 978-3948001384
- Rudolf Wagner: Rechnen im Verkehrsgewerbe – Formeln, Praxisbeispiele, Lösungswege
ISBN 978-3574602689, Verlag Heinrich Vogel
- Betriebliches Rechnungswesen im Transportgewerbe, Siegfried W. Kerler, Verlag Heinrich Vogel,
ISBN 978-3574602207
- Hole, Gerhard, BOKraft, Kommentar: Betrieb von Omnibus, Taxi- und Mietwagenunternehmen, Verlag Heinrich Vogel, ISBN 978-3-574-60006-7
- Krämer, Horst, BOKraft, mit Erläuterungen, ISBN 978-3-87841-8603, Düsseldorf: J. Fischer
- Krämer, Horst, BOKraft: Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Hüss Verlag, ISBN 978-3948001117
- Krämer Horst, Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, ISBN 978-3878418573

4.2 Anschriften und Verlage

- Verkehrsverlag-HeMa, Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. 02045/414480 und 0800 8080103 (kostenlos), Mail: info@verkehrsverlag-hema.de, www.verkehrsverlag-hema.de
- HUSS-Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel. 0 89/3 23 91 -317, Mail: buchversand@huss-verlag.de, www.huss-shop.de
- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/ 9 91 93- 0, Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de, www.verkehrsverlag-fischer.de
- Verlag Heinrich Vogel, TECVIA GmbH, Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 – 20 30 43 16 00, Mail: vertriebsservice@tecvia.com, www.heinrich-vogel-shop.de

4.3 Schulungsveranstalter

Folgende Schulungsveranstalter führen Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durch:

- ABSV-HEMA GmbH, Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, Tel. 02362/9740960, Mail: info@absv-hema.de, info@verkehrsverlag-hema.de, www.absv-hema.de, www.verkehrsverlag-hema.de, www.verkehrsseminare-hema.de
- AVB-Seminare GmbH & Co. KG, AVB-Lerncenter GmbH & Co. KG sowie AVB MEDIENVERLAG GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel. 05741/9099250, Mail: info@avb-seminare.de, www.avb-seminare.de
- Verkehrsseminare Naumann, In der Stehle 36b, 53547 Kasbach-Ohlenberg, Tel. 02644/4063334, Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de, www.fachschule-naumann.de, Schulungsort: Bochum
- Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik Nordrhein-Westfalen e. V., Im Spähenfelde 51, 44143 Dortmund, Tel. 02 31/55 69 800, Teamleiter Stefan Kattenstein, Mail: brodowski@bvwl.de, www.bvwl.de
- Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm., TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen, Tel. 02 08/85 31 03, Mail: R.Karnowka@t-online.de, www.karnowka.de
- Taxi Dortmund e. G., Dieter Zillmann, Königswall 42, 44137 Dortmund, Tel. 02 31/90 60 0, Mail: info@taxi-dortmund.de, www.taxi-dortmund.de
- Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e.V., Kölner Straße 356, 40227 Düsseldorf, Tel. 02 11/77 76 68, Mail: uinfo@taxi-verband-nrw.de, www.taxi-verband-nrw.de
- Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstr. 27a, 26188 Edeweicht, Tel. 0 44 86/93 88 44, Mail: info@verkehrsseminare.de, www.verkehrsseminare.de
- verkehrsseminare marbs e. K., Inh. Ellen Hummel, Kreißbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall, Tel. 07136/2707181, 0800/0561 561 (gebührenfrei), Schulungsorte: Köln, Düsseldorf, Mail: info@verkehrsseminare.com, www.verkehrsseminare.com
- IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel. 0221/9415086, Mail: igs@igs-net.de, www.igs-net.de

Wir weisen darauf hin, dass die Veranstalter weder von der IHK zugelassen, noch auf Lehrinhalte und Unterrichtsqualität geprüft werden. Aufnahme, Änderungen und Löschung erfolgen nur auf Hinweis des jeweiligen Veranstalters.

5. Genehmigungsbehörden

Verkehrsbehörde	Ansprechpartner:	Telefon/Telefax/E-Mail	Raum	Öffnungszeiten
Stadt Bochum Ordnungsamt Bulksmühle 17, 44777 Bochum	Michael Heinich	Tel.: 02 34 / 910 – 82 51 Fax: 02 34 / 910 – 82 60 E-Mail: heinich@bochum.de	33	Mo., Di., Mi. u. Fr.: 08.00 - 13.00 Uhr Do.: 08:00 - 18:00 Uhr
Stadt Herne Fachbereich Bürgerdienste - Führerscheinstelle - (Postfach 10 18 20) Südstr. 8, 44625 Herne	Nina Müller Laura Vortmann	Tel.: 0 23 23 / 16 26 91 Fax: 0 23 23 / 16 22 84 E-Mail: reiner.filthaus@herne.de www.herne.de	10	Mo., Di., Mi.: 08.00 - 15.30 Uhr Do.: 08:00 - 18:00 Uhr Fr.: 08:00 – 13:00 Uhr
(für Witten und Hattingen) Ennepe-Ruhr-Kreis Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr Verkehrsservicepark Hattinger Str. 2 A, 58332 Schwelm	Dirk Tubbenthal	Tel.: 0 23 36 / 44 41 137 Fax: 0 23 36 / 93 14 137 E-Mail: D.Tubbenthal@en- kreis.de	022 Erdge- schoss	Mo.: 07:00 – 15:00 Uhr Di., Mi., Fr.: 07:00 - 12.00 Uhr Do.: 07:00 – 18:00 Uhr (Um Terminvereinbarung wird gebeten)

6. Anlagen

- Von den Vorschriften des PBefG freigestellte Beförderungen; Verkehrsformen und Genehmigungsarten nach dem PBefG
- Liste der Prüfungssachgebiete

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
3. Beförderungen:
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
4. die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
5. Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluß anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Anlage 3 (zu § 3 und § 7)

Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr

1.2 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);

b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.

1.3 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.

1.4 Sozialversicherungsrecht

1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

1.6 Grundzüge des Steuerrechts

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;

b) die Kraftfahrzeugsteuern;

c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens

2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- ein Kassenbuch führen können;

- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

2.5 Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen

- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge

- Bereitstellung der Fahrzeuge

- Fernsprech- und Funkverkehr.

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt

5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind

5.3 Beförderungsdokumente.